

„Wenn der Versicherte oder seine Hinterbliebenen beantragen, daß ein bestimmter Arzt gutachtlich gehört werde, kann das Oberversicherungsamt, falls es diesem Antrag stattgeben will, diese Anhörung von der Bedingung abhängig machen, daß der Antragsteller die Kosten vorschießt und, falls das Oberversicherungsamt nicht anders entscheidet, sie endgültig trägt.“

II. Ausgestaltung als zwingendes Antragsrecht mit Reform vom 14.7.1925

So ausführlich die Debatte zur Einführung des Antragsrechts im Jahre 1911 dokumentiert ist, so wenig findet sich in den Materialien über die Beweggründe für die Reform hin zum zwingenden Antragsrecht. Der vom Reichsarbeitsminister am 13. März 1925 vorgelegte Entwurf eines Zweiten Gesetzes über Änderungen in der Unfallversicherung enthielt noch keinen Änderungsvorschlag zu § 1681 RVO.¹⁷⁴ Im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens wurde im 9. Ausschuss in erster Lesung der Antrag gestellt, die Ermessensvorschrift zu Gunsten einer zwingenden Anhörung zu ändern.¹⁷⁵ Der Ausschuss beschloss in der ersten Lesung, diesen Antrag anzunehmen und blieb auch in zweiter Lesung bei dem so entstandenen Artikel 101a des Änderungs-Entwurfs.¹⁷⁶ Dieser fand sich dann als Artikel 121 im Zweiten Gesetz über Änderungen in der Unfallversicherung vom 14. Juli 1925 wieder.¹⁷⁷ Seither hatte § 1681 RVO also folgenden Wortlaut:

„Auf Antrag des Versicherten oder seiner Hinterbliebenen muß ein bestimmter Arzt gutachtlich gehört werden. Das Oberversicherungsamt kann diese Anhörung von der Bedingung abhängig machen, daß der Antragsteller die Kosten vorschießt und, falls das Oberversicherungsamt nicht anders entscheidet, sie endgültig trägt.“

C. Entstehungsgeschichte des § 104 des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen

Im Verfahren in Versorgungssachen vollzog sich eine ähnliche Entwicklung. Jeweils einige Jahre später als in der RVO wurde das Antragsrecht auf Anhörung eines be-

¹⁷⁴ Vgl. Entwurf eines Zweiten Gesetzes über Änderungen in der Unfallversicherung, Verhandl. d. RT, Bd. 399, Nr. 691 d. Drucks.

¹⁷⁵ Vgl. Ber. d. 9. Aussch. über den Entwurf eines Zweiten Gesetzes über Änderungen in der Unfallversicherung, Verhandl. d. RT, Bd. 402, Nr. 1060 d. Drucks., S. 208: Antrag Nr. 165, Ziff. 2.

¹⁷⁶ Vgl. Ber. d. 9. Aussch. über den Entwurf eines Zweiten Gesetzes über Änderungen in der Unfallversicherung, Verhandl. d. RT, Bd. 402, Nr. 1060 d. Drucks., S. 167.

¹⁷⁷ Zweites Gesetz über Änderungen in der Unfallversicherung vom 14.7.1925 - RGBl. 1925 Teil I, Nr. 30, S. 97 ff.

stimmten Arztes auch hier zunächst als Ermessensvorschrift¹⁷⁸ und später als zwingendes Recht¹⁷⁹ eingeführt. In der ursprünglichen Fassung hatte § 104 des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen vom 10.1.1922 folgenden Wortlaut:

„Soll dem Antrag des Klägers, einen bestimmten Arzt gutachtlich zu hören, stattgegeben werden, so kann die Anhörung davon abhängig gemacht werden, daß der Antragsteller die Kosten vorschießt und vorbehaltlich einer anderen Entscheidung des Gerichts endgültig trägt.“

Mit der Reform vom 17.3.1928 erhielt die Vorschrift dann den zwingenden Charakter, der § 1681 RVO bereits seit dem Jahre 1925 kennzeichnete:¹⁸⁰

„Auf Antrag des Klägers muß ein bestimmter Arzt gutachtlich gehört werden. Die Anhörung kann davon abhängig gemacht werden, daß der Antragsteller die Kosten vorschießt und vorbehaltlich einer anderen Entscheidung des Gerichts endgültig trägt.“

D. Zusammenfassung: Erwägungen des historischen Gesetzgebers

Die aus den Gesetzgebungsmaterialien erkennbaren Erwägungen des historischen Gesetzgebers lassen sich wie folgt zusammenfassen: Ausgangspunkt war das Verwaltungsverfahren in der Unfallversicherung, wo bereits vor Schaffung der RVO im Vorfeld einer ganz oder teilweise negativen Entscheidung der *behandelnde* Arzt zu hören war. Unter Verweis auf die ungleichen Möglichkeiten von Versichertem einerseits und Berufsgenossenschaft andererseits, auf qualifizierte Gutachter zurückzugreifen, wurde vorgeschlagen, bereits im *Feststellungsverfahren* dem Versicherten das Recht auf Anhörung eines *frei* gewählten Arztes einzuräumen. Diese Forderung wurde auch mit Bedenken gegenüber der Neutralität der von der Berufsgenossenschaft ernannten Gutachter begründet. Diese Argumente konnten sich nicht durchsetzen. Gegen sie wurde vor allem eingewandt, die freie Arztwahl würde zur vermehrten Ausstellung von Gefälligkeitsattesten sowie zu einer Verzögerung des Verfahrens führen.

Dagegen setzten sich für das *unfallversicherungsrechtliche Einspruchsverfahren* die Befürworter einer Regelung durch, die dem Versicherten gegen die Kostenübernahme die Anhörung eines von ihm *frei* benannten Arztes ermöglichte. Dies sollte neben der

178 Vgl. § 104 des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen vom 10.1.1922, RGBl. 1922, Nr. 7, S. 59 ff. = Nr. 8457 d. Drucks.

179 Vgl. § 104 des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen in der Fassung des Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen vom 17.3.1928, RGBl. Teil I 1928, Nr. 9, S. 63 ff.

180 Fassung nach Art. I Ziff. 25 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen vom 17.3.1928, RGBl. Teil I 1928, Nr. 9, S. 65.